

# RS Vwgh 1988/10/18 86/14/0141

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.10.1988

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

98/04 Wohnungsgemeinnützigkeit

## Norm

BAO §34;

BAO §35;

BAO §36;

GewStG §11 Abs4;

KStG 1966 §22 Abs6;

WGG 1979 §1 Abs3;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1989, 119;

## Rechtssatz

Die Tarifbegünstigung des § 22 Abs 6 KStG bzw des § 11 Abs 4 GewStG idF 1982/570 sind hinsichtlich der von einer gemeinnützigen Wohnbauvereinigung außerhalb des nach § 1 Abs 3 WGG erwirtschafteten Gewinnes nicht schon deswegen anwendbar, weil die Wohnbauvereinigung iSd § 1 WGG gemeinnützig ist. Sie müßte, um dieser Begünstigungen teilhaftig zu werden, nach § 35 Abs 2 BAO gemeinnützig sein, was im Verwaltungverfahren darzutun wäre.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986140141.X01

## Im RIS seit

12.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>